

Jahreswechsel mit erhöhten Brandgefahren Hausratversicherung muss neuerdings auch bei grober Fahrlässigkeit zahlen

Die Fakten

Kleine Unachtsamkeit, katastrophale Wirkung: Mit rund 12.000 Wohnungsbränden werden die Feuerwehren in den folgenden Wochen zu kämpfen haben. So die Schätzung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Regelmäßig erhöht sich diese Zahl im Dezember um mehr als 30 Prozent im Vergleich zu den Monaten davor.

Ob es im Ernstfall Geld von der Hausratversicherung gab, war in der Vergangenheit nach dem „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ geregelt. Konnte der Versicherer seinem Kunden grobe Fahrlässigkeit im Umgang mit Kerzen oder Feuerwerk vorwerfen, war er leistungsfrei. Gelang ihm dies nicht,

musste er die volle Entschädigungssumme zahlen, höchstens bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Nach dem reformierten und zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Versicherungsvertragsgesetz gelten neue Regeln: die Versicherer müssen in jedem Fall auch bei grober Fahrlässigkeit zahlen, sie dürfen ihre Leistung aber kürzen. Die Leistungseinschränkung richtet sich danach, wie schwer das Verschulden des Kunden wiegt.

Die Wirkung

In der Praxis ist es sehr unterschiedlich, ob und wann der Versicherer die grobe Fahrlässigkeit prüft und sich Leistungseinschränkungen vorbehält. Einige Gesellschaften zahlen bis zu ei-

nem festgelegten Betrag anstandslos und prüfen erst bei Schäden, die teuer werden. Andere Anbieter zahlen einen bestimmten Prozentsatz der Versicherungssumme bis zu einer Höchstgrenze. Wieder andere Versicherer prüfen in jedem Fall, egal, ob der Kunde eine günstige Standardpolice abgeschlossen hat oder einen Luxusvertrag.

Tipp

Fragen Sie Ihren Vermittler, wie die grobe Fahrlässigkeit in Ihrem Hausratvertrag geregelt ist und lassen Sie sich im kommenden Jahr gegebenenfalls eine kundenfreundlichere Variante empfehlen.

Beispiele

Angenommen, Sie sind trotz brennender Kerzen am Weihnachtsbaum kurz zum Kiosk geeilt. Währenddessen hat eine heruntergefallene Kerze Ihr Wohnzimmer in Brand gesetzt. Schadenssumme: 5.000 Euro

Variante 1

Ihr Versicherer zahlt bis zu 2.000 ohne Prüfung. Für den restlichen Betrag wirft er Ihnen grobe Fahrlässigkeit vor und kürzt die Leistung um 50 Prozent.

Dann bekommen Sie insgesamt 2.500 Euro. Die Kürzung findet auf die gesamte Schadenssumme Anwendung.

Variante 2

Ihr Versicherer verzichtet generell bei 25 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit, maximal bis zu 10.000 Euro. Ihre Versicherungssumme beträgt 100.000 Euro. Sie würden Ihren kompletten Schaden ersetzt bekommen.

Variante 3

Sie leisten sich eine Premium-Hausratversicherung mit umfangreichem Leistungsangebot. Im Falle von grober Fahrlässigkeit prüft Ihr Versicherer aber in jedem Fall. Weil Sie die Wohnung trotz des offenen Feuers verlassen haben, kürzt der Versicherer seine Leistung um 50 Prozent – Sie erhalten lediglich 2.500 Euro.